Mehrparteienrahmenvereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb einer Lösung zur KI-gestützten Fallzusammenfassung (Fachlos 1)

Vergabe-Nr.: MD-IT KI-RV 2026

zwischen

der MD-IT GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Oudenarder Straße 16, 13347 Berlin

- im Folgenden: „MD-IT“

und […]

– im Folgenden: „Rahmenvertragspartner“ –

– MD-IT und Rahmenvertragspartner gemeinsam auch „Vertragsparteien“ –

Präambel

Die MD-IT GmbH („MD-IT“) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der insgesamt 15 Medizinischen Dienste, dem MD Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die MD-IT wurde mit dem Ziel gegründet, die Zusammenarbeit der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter zu bündeln. Satzungsmäßiger Gegenstand und Zweck der MD-IT ist die Erbringung von IT-Dienstleistungen für die Gesellschafter. Hierbei hat sie unter anderem die Aufgabe, Anforderungen an geeignete Software-Produkte zu definieren.

Mittels der vorliegenden Mehrparteienrahmenvereinbarung (im Folgenden kurz „Rahmenvereinbarung“) wird von dieser Bündelungsfunktion über eine Beschaffung einer Lösung zur KI-gestützten Fallzusammenfassung und weiteren damit zusammenhängenden Leistungen Gebrauch gemacht.

Die MD-IT agiert hierbei als zentrale Beschaffungsstelle im Auftrag ihrer Gesellschafter. Die Gesellschafter der MD-IT sind mit Ausnahme des MD Bund Bedarfsträger der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu beschaffenden Leistungen. Sie werden jeweils nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage zustande gekommenen Einzelaufträge unmittelbar berechtigt, die Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Rahmenvertragspartner ermöglichen den Bedarfsträgern auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Nutzung der von ihnen als Dienst betriebenen Lösung zur KI-gestützten Fallzusammenfassung (Software as a Service). Neben der Bereitstellung und dem Betrieb der Lösung werden weitere damit zusammenhängende Leistungen nach Maßgabe der weiteren Vertragsanlagen nach Bedarf abgerufen und von dem jeweiligen Partner der Rahmenvereinbarung erbracht.

Die MD-IT hat in dem von ihr durchgeführten EU-weiten Vergabeverfahren den Zuschlag auf das Angebot des Rahmenvertragspartners erteilt.

Das Angebot des Rahmenvertragspartners hat in der Wertung insgesamt Platz [●] erreicht, im Schwerpunktebereich A „Analyse und Aufbereitung des Fallmaterials“ Platz [●] und im Schwerpunktebereich B „Unterstützung der Begutachtung“ Platz [●].

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

(1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für den Abschluss und die Durchführung von Einzelverträgen (in dieser Rahmenvereinbarung auch „Einzelaufträge“ genannt) zwischen den Bedarfsträgern und dem Rahmenvertragspartner über die Bereitstellung, den Betrieb und die betriebsbegleitende Unterstützung einer Lösung zur KI-gestützten Fallzusammenfassung („Software“) als vom Rahmenvertragspartner betriebener Dienst (Software as a Service) einschließlich Konzeption, Schnittstellenintegration, Umsetzung, Dokumentation, Schulung, Einführung und Support.

(2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge.

(3) Die von dieser Rahmenvereinbarung umfassten Leistungen können von den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Bedarfsträgern beauftragt werden. Der Rahmenvertragspartner ist Partei dieser Rahmenvereinbarung und wird bei Einzelabruf Auftragnehmer der auf ihrer Grundlage gemäß § 3 und § 4 erteilten Einzelaufträge. Sofern in dieser Rahmenvereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung für Rahmenvertragspartner, mit denen im Ergebnis des in den § 3 und § 4 beschriebenen Verfahrens Einzelaufträge zustande kommen.

(4) Der Bedarf ergibt sich aus der gestiegenen Zahl der Prüfaufträge im Fachbereich der stationären Begutachtung mit dem Schwerpunkt der Krankenhausabrechnungsprüfung. Die gesetzlich vorgesehenen Prüfquoten und die daraus folgende Entwicklung der Auftragszahlen bei den Bedarfsträgern führen zu einer Belastung, die mit den bisherigen Bearbeitungsverfahren nicht aufgefangen werden kann. Das Ziel der Rahmenvereinbarung ist es daher, den Bedarf der Bedarfsträger an den in der Leistungsbeschreibung samt Anlagen näher beschriebenen Leistungen kurzfristig abdecken zu können, um dadurch eine spürbare Entlastung der Nutzer und eine Beschleunigung der Bearbeitung zu erzielen. Der Rahmenvertragspartner soll mit seinen Leistungen einen signifikanten Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten.

(5) Diese Rahmenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage geschlossenen Einzelverträge bildet die Grundlage für einen Leistungsaustausch zwischen den Bedarfsträgern und den Rahmenvertragspartnern. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung wird hierdurch nicht begründet. Unmittelbare Rechtsbeziehungen aufgrund von Einzelaufträgen bestehen ausschließlich zwischen dem abrufenden Bedarfsträger und dem beauftragten Rahmenvertragspartner. Gesamtschuldverhältnisse der Bedarfsträger gegenüber den Rahmenvertragspartnern werden durch diese Rahmenvereinbarung oder die auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge nicht begründet.

(6) Eine Pflicht der Bedarfsträger zur Beauftragung von Leistungen in einem bestimmten Umfang wird durch diese Rahmenvereinbarung ebenso wenig begründet wie eine Pflicht, die Rahmenvertragspartner zur Abgabe von Angeboten zum Abschluss von Einzelverträgen aufzufordern. Angebotsabgaben erfolgen auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten der Rahmenvertragspartner.

(7) Die Summe aller Volumina der auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge beträgt maximal 88.000.000,00 Euro (Höchstwert der Rahmenvereinbarung). Innerhalb des Höchstwerts

nach Satz 1 ist der Gesamtwert aller Erweiterungen nach Kapitel 5.12 der Leistungsbeschreibung über alle Bedarfsträger und Rahmenvertragspartner auf 10.000.000,00 Euro (Höchstwert für Erweiterungen). Der Rahmenvertragspartner weist beauftragte Erweiterungen im Reporting nach § 10 gesondert aus.

Einzelabrufe stehen unter dem Vorbehalt der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanung der Bedarfsträger und der entsprechend verfügbaren Finanzmitteln.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen

1. die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung,
2. die Leistungsbeschreibung in der letzten Fassung vom [●] und den sonstigen bereitgestellten Vergabeunterlagen,
3. das Angebot des Rahmenvertragspartner zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung vom [●] einschließlich der Anlage Angebotspreise und sonstigen Anlagen,
4. der jeweilige Einzelauftrag auf der Grundlage des EVB-IT Systemvertrags inklusive des Auftragsverarbeitungsvertrags und aller weiteren dazugehörigen Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003,

(2) Im Fall von Widersprüchen gelten die in Abs. (1) aufgeführten Vertragsbestandteile in absteigender Reihenfolge. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn ein Vertragsbestandteil den jeweils anderen konkretisiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Rahmenvertragspartners oder Dritter sind ausgeschlossen, sofern nicht im Rahmen der Einzelauftragsvergabe über den EVB-IT Systemvertrag hierzu eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 3 Abschluss von Einzelverträgen nach dem Vorrangprinzip

(1) Die Bedarfsträger können für ihren in der Leistungsbeschreibung nach Schwerpunktbereichen definierten Bedarf nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze (2) bis (7) Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 1(1) abrufen.

(2) Für jeden in der Leistungsbeschreibung definierten Schwerpunktbereich wird der Bedarfsträger unbeschadet § 1 Abs. (6) Leistungen vorrangig bei dem Rahmenvertragspartner mit der im Vergabeverfahren für diesen Schwerpunktbereich besten Bewertung unmittelbar abrufen (Vorrangprinzip); ein Wettbewerb um den Einzelauftrag findet bei Anwendung des Vorrangprinzips nicht statt. Das Vorrangprinzip spiegelt die im Vergabeverfahren zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ermittelten Stärken der jeweiligen Lösung wider. Der Bedarfsträger übermittelt einen schriftlichen Abruf (Textform ist ausreichend) an den Rahmenvertragspartner unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung mit Angabe der benötigten Leistungen, insbesondere des voraussichtlichen

Mengengerüsts an Begutachtungsaufträgen, der anzubindenden Bestandssysteme und der sonstigen abrufspezifischen Voraussetzungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung.

(3) Der Rahmenvertragspartner erklärt innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang des Abrufs mindestens in Textform die Übernahme des Einzelauftrags unter Bestätigung der abrufspezifischen Voraussetzungen und der erforderlichen Kapazität für den abrufenden Bedarfsträger. Der Rahmenvertragspartner benennt der Erklärung nach Satz 1 ferner einen verbindlichen Termin für die produktive Inbetriebnahme sowie die für die Leistung vorgesehenen Personen in den angeforderten Funktionen und ein zentraler Ansprechpartner (Projektleiter). Der Rahmenvertragspartner ist bei der Erklärung nach Satz 1 an das im Vergabeverfahren zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung abgegebene Angebot einschließlich der angebotenen Preise gebunden. Nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrag besteht die Möglichkeit zur Preisanpassung.

(4) Mit Zugang der Erklärung des Rahmenvertragspartners nach Abs. (3) Satz 1 kommt der Einzelvertrag nach Maßgabe des Vorrangprinzips verbindlich zustande. Gibt der Rahmenvertragspartner auf den unmittelbaren Einzelabruf des Bedarfsträgers die Erklärung nach Abs. (3) Satz 1 nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Erklärungsfrist ab, kommt kein Einzelvertrag mit dem nach dem Vorrangprinzip bestplatzierten Rahmenvertragspartner zustande. Der Vorrang dieses Rahmenvertragspartners in dem betreffenden Schwerpunktbereich bleibt für zukünftige Abrufe bestehen.

(5) Der Bedarfsträger wird die Leistungen wiederum unbeschadet § 1 Abs. (6) im Fall des Abs. (4) Satz 2 bei dem im Vergabeverfahren zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung im betreffenden Schwerpunktbereich zweitplatzierten Rahmenvertragspartner entsprechend Abs. (1) abrufen. Abs. (2) gilt in diesem Fall für die vom zweitplatzierten Rahmenvertragspartner abzugebende Erklärung entsprechend. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend in Bezug auf den im betreffenden Schwerpunktbereich drittplatzierten Rahmenvertragspartner, wenn ein Einzelvertrag auch mit dem im betreffenden Schwerpunktbereich zweitplatzierten Rahmenvertragspartner nicht zustande kommt.

(6) Der Rahmenvertragspartner, mit dem ein Einzelvertrag aufgrund eines unmittelbaren Abrufs in dem in den Absätzen (2) bis (5) nicht zustande kommt, ist verpflichtet, dem Bedarfsträger die Mehrkosten zu erstatten, die er aufgrund einer anderweiten Beschaffung der Leistungen hatte. Eine Ersatzpflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Rahmenvertragspartner das Nichtzustandekommen des Einzelvertrags nicht zu vertreten hat. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die nach seinem Angebot für die Bedarfsträger bereitzustellende Kapazität zum Abrufzeitpunkt erschöpft ist oder weil er abrufspezifische Voraussetzungen für den abrufenden Bedarfsträger aufgrund seines Angebots nicht erfüllen muss.

(7) Nach Zustandekommen eines Einzelauftrags gelten die Bestimmungen des EVB-IT Systemvertrags. Nach Beendigung eines Einzelvertrags während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung hat der jeweilige Bedarfsträger die Möglichkeit zum erneuten Abruf von Leistungen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung.

§ 4 Abschluss von Einzelverträgen nach Mini-Wettbewerben

(1) Abweichend von dem in § 3 beschriebenen Verfahren nach dem Vorrangprinzip wird der Bedarfsträger für Einzelaufträge wettbewerbliche Vergabeverfahren nach Maßgabe der Absätze (2) und (3) mit allen Rahmenvertragspartnern dieser Rahmenvereinbarung durchführen („Mini-Wettbewerbe“), wenn die Grenzen des in der Leistungsbeschreibung festgelegten Bedarfs – bezogen auf den jeweiligen Bedarfsträger – überschritten werden. Das ist der Fall, wenn der Bedarfsträger nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung

1. seine Zuordnung zu einem Schwerpunktbereich ändern will,

2. sich in den Vergabeunterlagen keinem Schwerpunktbereich zugeordnet hat oder

3. eine Lösung beauftragen will, die über den im Angebot zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung angebotenen Lösungsstand hinaus an die spezifischen Bedürfnisse des Bedarfsträgers angepasst und weiterentwickelt werden muss, insbesondere weil eine bereits beim Abruf beabsichtigte Erweiterung nach Kapitel 5.12 der Leistungsbeschreibung eine solche Weiterentwicklung erfordert. Für Erweiterungen, die erst während der Laufzeit eines Einzelvertrags beauftragt werden, findet kein Mini-Wettbewerb statt.

(2) Für Angebotsaufforderungen im Rahmen von Mini-Wettbewerben gilt § 3 Abs. (2) entsprechend. Im Mini-Wettbewerb gibt der Rahmenvertragspartner sein Angebot innerhalb der vom Bedarfsträger gesetzten angemessenen Frist im Textform ab. Das Angebot muss die Erklärungen nach § 3(3) Satz 1 und 2 beinhalten. Die Preise zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bilden dabei – bezogen auf die Grundleistungen – Höchstpreise, die unterschritten, aber nicht überschritten werden dürfen. § 3 Abs. (3) Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Angebote von Bietern, die nicht die für den Einzelauftrag erforderliche Kapazität aufweisen oder die nicht die abrufspezifischen Voraussetzungen erfüllen, bleiben unberücksichtigt. Der Zuschlag wird im Mini-Wettbewerb auf das wirtschaftlichste Angebot unter Anwendung der festgelegten Zuschlagskriterien erteilt. Zuschlagskriterien für die Mini-Wettbewerbe sind der mit 40 % gewichtete Preis und die mit 60 % gewichtete, nach dem Angebot für den Einzelauftrag zu erwartende Qualität der Leistung. Die Qualität der Leistung wird ermittelt nach dem technischen Erfüllungsgrad der angebotenen Lösung in Bezug auf die Systemumgebung und die Anforderungen des jeweiligen Bedarfsträgers, insbesondere die Anbindung an dessen Bestandssysteme. In die Preiswertung gehen neben den Preisen für den Grundbetrieb auch die Einführung, die Schnittstellenanbindung, Schulungen und der Rollout und – soweit zutreffend – ein kalkulatorischer Anteil für Erweiterungen ein. Der Bedarfsträger behält sich vor, die Zuschlagskriterien unter Beachtung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen mit der Angebotsaufforderung näher ausgestalten.

(4) Mit Zuschlagerteilung kommt der Einzelvertrag im Mini-Wettbewerb nach diesem § 4 zustande. Für die Durchführung der Einzelverträge gilt § 3 Abs. (7) entsprechend.

§ 5 Leistungen des Rahmenvertragspartners

(1) Der Rahmenvertragspartner ist im Falle einer Einzelauftragsvergabe im jeweiligen Schwerpunktbereich zur Erbringung der in der Leistungsbeschreibung samt Anlagen beschriebenen Leistungen zu den Konditionen verpflichtet, die in dieser Rahmenvereinbarung und den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen festgelegt sind. Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, die seinem Angebot zum jeweiligen Einzelvertrag zu Grunde liegenden Leistungsmerkmale über die Vertragslaufzeit des Einzelvertrages zu erfüllen.

(2) Der Rahmenvertragspartner wird sämtliche aufgrund dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen in Übereinstimmung mit den in § 2 Abs. (1) näher bezeichneten Vertragsbestandteilen und den am Leistungsort jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbringen. Der Rahmenvertragspartner informiert sich eigenständig über alle die Leistung betreffenden Rechtsvorschriften und Regelwerke und steht für deren Einhaltung ein.

(3) Der Rahmenvertragspartner gewährleistet, Einzelaufträge im Umfang seiner bei Einzelabruf nach § 3(3) oder im Rahmen eines Mini-Wettbewerbs nach § 4(2) erklärten Kapazität parallel den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrags entsprechend bearbeiten zu können und hält hierfür ausreichend Personal und alle sonstigen Kapazitäten vor, die zur Erfüllung von Einzelaufträgen erforderlich sind.

(4) Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, zur Erbringung der einzelvertraglich geschuldeten Leistungen ausschließlich sorgfältig überprüfte und ausgewählte Personen einzusetzen, die zur Durchführung der einzelvertraglich geschuldeten Leistungen fachlich und persönlich uneingeschränkt geeignet sind und die die geforderten Qualifikationen aufweisen, um die Leistungen jederzeit termin- und fachgerecht erbringen zu können. Der Rahmenvertragspartner beschäftigt die von ihm eingesetzten Mitarbeiter entsprechend den jeweils gültigen arbeitsrechtlichen, insbesondere tarifvertraglichen Regelungen sowie nach allen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Rahmenvertragspartner setzt – bezogen auf seinen Sitzstaat – ausländische Arbeitskräfte nur dann ein, wenn alle hierfür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere eventuell erforderliche, gültige Arbeits- und/oder Aufenthaltserlaubnisse. Auf Verlangen übermittelt der Rahmenvertragspartner dem Bedarfsträger kostenfrei Kopien der entsprechenden Nachweise. Der Rahmenvertragspartner verpflichtet seine für die Leistungen vorgesehenen und eingesetzten Mitarbeiter*innen dazu, Stillschweigen über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Bezug auf die Ausführung von Einzelverträgen bekannt gewordenen Vorgänge zu bewahren. Diese Verpflichtung muss auch nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses fortbestehen.

(5) Die Vertragsparteien legen höchsten Wert auf Kontinuität in der Zusammenarbeit. Der Rahmenvertragspartner stellt durch geeignete Maßnahmen wie z.B. ein Knowledgemanagement bezogen auf die einzelvertraglichen Leistungen sicher, dass durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle, die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht beeinflusst werden. Die im Angebot zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung namentlich benannten Personen sind für die einzelvertraglichen Leistungen verbindlich vorzusehen. Darüber hinaus benannte Personen müssen mindestens die Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung, ihrer Bestandteile und ggf. erfolgter einzelvertraglicher

Konkretisierungen erfüllen. Ein Austausch der Personen, die der Rahmenvertragspartner für die einzelvertraglichen Leistungen nach § 3(3) Satz 2 benennt, nach Abschluss eines Einzelvertrags ist nur mit Zustimmung des Bedarfsträgers zulässig. Der Bedarfsträger wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn der Austausch aus Gründen unvermeidlich ist, die bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung für den Rahmenvertragspartner nicht vorhersehbar waren, und der Rahmenvertragspartner geeignete und nach den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung, ihrer Bestandteile und ggf. erfolgter einzelvertraglicher Konkretisierungen uneingeschränkt qualifizierte Ersatzpersonen anbietet.

(6) Die Einzelheiten für die Leistungserbringung sind im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

§ 6 Ansprechpartner

(1) Die Vertragsparteien benennen spätestens nach Zuschlag jeweils einen zur Abgabe und Empfang aller die Vertragsdurchführung betreffenden Erklärungen und Weisungen bevollmächtigten Vertreter sowie dessen Stellvertreter (Ansprechpartner).

(2) Neben dem nach Abs. (1) zu benennenden Ansprechpartner sind weitere von den Bedarfsträgern zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des jeweiligen Einzelvertrags eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Berater zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des der Bedarfsträger nicht berechtigt. Dies gilt auch für einseitige Erklärungen rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Art, wie z. B. Behinderungsanzeigen, Aufforderungen zur Mitwirkung etc. Derartige Erklärungen sind vielmehr unmittelbar an die zur Vertretung des jeweiligen Bedarfsträgers nach Satz 1 bevollmächtigten Personen zu richten.

§ 7 Vertragsänderungen

(1) Die Nutzung der Lösung durch den Bedarfsträger ist im Rahmen des Einzelvertrags nicht auf eine Zahl von Nutzern oder Lizenzen begrenzt; vergütet wird nach § 11. Mehrmengen an Begutachtungsaufträgen gegenüber dem Mengengerüst des Einzelabrufs werden nach den Regelungen der Anlage Angebotspreise vergütet und sind kein erneuter Einzelabruf. Eine stufenweise Einführung bei dem Bedarfsträger ist zulässig, ohne dass darin ein erneuter Einzelabruf zu sehen ist.

(2) Ein Abruf von bereits im Rahmen eines Einzelabrufs definierten optionalen Leistungen, ist ebenfalls nicht als erneuter Einzelabruf zu sehen.

§ 8 Kooperationsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und fristgerechten Leistungserbringung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

§ 9 Pflichten der MD-IT

(1) Die MD-IT fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört dabei zu ihren Pflichten, anstehende Entscheidungen zu treffen und andere von ihr zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb angemessener Fristen zu ergreifen. Die MD-IT wird dem Rahmenvertragspartner zur Erfüllung der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen alle in ihrem Verantwortungsbereich liegenden erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

(2) Unberührt von Abs. (1) bleiben die sich aus dem Einzelauftrag ergebenden Pflichte, Mitwirkungen und Beistellungen im Verhältnis des Rahmenvertragspartners zum abrufenden Bedarfsträger.

§ 10 Reporting

(1) Der Rahmenvertragspartner stellt sicher, dass die MD-IT ohne weitere Aufforderung Informationen über die Erteilung von Einzelaufträgen und die Inanspruchnahme von Leistungen aufgrund dieser Rahmenvereinbarung über ein nutzerfreundliches Reporting-Tool einsehen kann (Übersicht der beauftragten Volumina je Bedarfsträger mit gesondertem Ausweis der beauftragten Erweiterungen). Jeder Bedarfsträger hat zudem Einsicht in die auf den eigenen Einzelauftrag bezogenen Informationen sowie in aggregierter Form Einsicht in das beauftragte Gesamtvolumina und das Volumen der beauftragten Erweiterungen über alle Bedarfsträger.

(2) Regelmäßiges Reporting: Der MD-IT sind vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:

a) Kumuliertes Vertragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge.

b) Vertragsvolumen in Euro (netto) der Einzelaufträge.

c) Volumen der beauftragten Erweiterungen in Euro (netto)

Die Meldepflicht nach diesem Abs. (2) besteht auch, wenn im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte. Ab der Mitteilung der MD-IT nach Abs. (3), dass 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) erreicht sind, übermittelt der Rahmenvertragspartner das Reporting abweichend von Satz 1 monatlich statt vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die MD-IT.

(3) Anlassbezogenes Reporting: Der Rahmenvertragspartner informiert die MD-IT zusätzlich zu den regelmäßigen Reportings nach Abs. (2) unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes dieser Rahmenvereinbarung in Euro (netto) erreicht sind.

(4) Auf Anforderung der MD-IT übermittelt der Rahmenvertragspartner den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei dem Rahmenvertragspartner.

(5) Abschlussreporting: Nach Beendigung eines Einzelvertrags ist von Seiten des Rahmenvertragspartners ein abschließendes Reporting zu übermitteln. Für das Abschlussreporting gilt § 10 Abs. (2) entsprechend.

(6) Die MD-IT führt auf der Grundlage der von allen Rahmenvertragspartnern nach den Abs. (1) bis (5) zu übermittelnden Informationen den jeweils aktuellen Stand des Höchstwerts dieser Rahmenvereinbarung und den verbrauchten Wert des Höchstwerts für Erweiterungen nach § 1(7) Satz 2. Sie ergreift in Abstimmung mit den Bedarfsträgern geeignete Maßnahmen, damit die Höchstwerte dieser Rahmenvereinbarung – vorbehaltlich vergaberechtlich zulässiger Änderungen und Erweiterungen – nicht überschritten werden.

§ 11 Vergütung

(1) Die Vergütung der einzelvertraglichen Leistungen erfolgt auf Basis der Anlage Angebotspreise und der dort angegebenen Preise. Sie sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027. In den nach § 3 oder § 4 geschlossenen Einzelverträgen sind Anpassungen nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrags möglich. Anpassungen wirken ausschließlich innerhalb des jeweiligen EVB-IT Systemvertrags; die in der Anlage Angebotspreise ausgewiesenen Preise bleiben im Übrigen unverändert.

(2) Die laufende Vergütung besteht aus der laufenden Betriebs- und Nutzungsvergütung je Bedarfsträger und dem Preis je Begutachtungsauftrag nach der Anlage Angebotspreise. Mit dem Preis je Begutachtungsauftrag sind sämtliche Erzeugungen zu diesem Begutachtungsauftrag abgegolten, einschließlich der vorbereitenden, der nutzerveranlassten und jeder erneuten Erzeugung.

(3) Einführung, Schnittstellenanbindung, Schulung und Rollout werden mit dem Festpreis je abrufendem Bedarfsträger vergütet; er wird mit der Abnahme für den jeweiligen Bedarfsträger fällig, Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Weitere nach Bedarf in Anspruch genommene Leistungen werden auf Basis der in der Anlage Angebotspreise angegebenen Tagessätze nach tatsächlichem Aufwand vergütet. Damit sind vorbehaltlich Abs. (5)sämtliche Kosten abgegolten. Im Einzelabruf wird für nach Aufwand zu vergütende Leistungen eine Obergrenze an Personentagen vereinbart, die durch den Rahmenvertragspartner zu leisten sind.

(4) Für die Abrechnung nach Tagessatz gilt: Ein Tagessatz beträgt acht Zeitstunden, die bei Bedarf überschritten bzw. unterschritten werden können. Bei Überschreitung oder Unterschreitung erfolgt die Abrechnung mindestens viertelstundengenau auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze. Der Stundensatz beträgt ein Achtel des Tagessatzes; der Minutensatz ein Sechzigstel des Stundensatzes. Reisezeiten und Pausenzeiten werden nicht vergütet. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind von dem Rahmenvertragspartner einzuhalten.

(5) Reisekosten im Zusammenhang mit Vor-Ort-Terminen bei der MD-IT oder den Bedarfsträgern werden nach vorheriger Genehmigung durch den Bedarfsträger gegen Nachweis gesondert erstattet, höchstens bis zu den Grenzen des Bundesreisekostengesetzes. Materialkosten und sonstige Nebenkosten sind durch die Vergütung abgegolten.

(6) Erbrachte Leistungen rechnet der Rahmenvertragspartner monatlich, spätestens zum 15. des Folgemonates ausschließlich gegenüber dem abrufenden Bedarfsträger ab. Der Rechnung ist ein prüfbarer Leistungsnachweis beizufügen, der mindestens die Anzahl der abgerechneten Begutachtungsaufträge sowie den Aufwand und erbrachten optionalen Leistungen inkl. Angabe der durchführenden Person enthält. Unberührt hiervon sind die Reporting-Pflichten des Rahmenvertragspartners nach § 10. Im Einzelauftrag kann mit Zustimmung des Bedarfsträgers eine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

(7) Einzelaufträge werden mit dem jeweiligen Bedarfsträger abgerechnet.

§ 12 Haftung, Haftungsbegrenzung und Versicherung

(1) Der Rahmenvertragspartner haftet für sämtliche von ihm verursachten Schäden im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Einzelaufträge. Die Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist jedoch, mit Ausnahme der Verletzung von Personen, für jeden Einzelabruf auf die Höhe der in Absatz (2) genannten Deckungssummen begrenzt.

(2) Der Rahmenvertragspartner muss während der gesamten Vertragslaufzeit über eine Betriebs-/Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen in Höhe von mind. 3 Mio. EUR für Personenschäden und mind. 5 Mio. EUR für Vermögens- und Sachschäden, pro Jahr jeweils mind. zweifach maximiert verfügen. Der Deckungsumfang muss auch Vermögensschäden aus der Verletzung des Datenschutzes und der Informationssicherheit umfassen; ein gleichwertiger ergänzender Versicherungsschutz ist zulässig. Der Rahmenvertragspartner wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Auf Verlangen der MD-IT hat der Rahmenvertragspartner das Bestehen der Versicherung innerhalb von 14 Tagen durch Vorlegen einer Versicherungsbestätigung oder einer Kopie der Versicherungspolice(n) nachzuweisen.

§ 13 Nutzungsrechte

(1) Die Einzelheiten der Art und des Umfangs der Nutzungsrechte an der auftragsgegenständlichen Lösung und der eingesetzten Modelle ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen.

(2) Der Rahmenvertragspartner räumt dem Bedarfsträger und der MD-IT darüber hinaus an sämtlichen im Rahmen der einzelvertraglichen Leistungserbringung erstellten oder spezifisch angepassten Arbeitsergebnissen, die der Einrichtung, fachlichen oder technischen Steuerung, Konfiguration, Orchestrierung, Prüfung, Bewertung oder Dokumentation der Lösung dienen (kundenspezifische Arbeitsergebnisse) die Nutzungsrechte nach Maßgabe des Kapitels 11.2 der Leistungsbeschreibung sowie dem jeweiligen Bedarfsträger an den die bei der vertragsgemäßen Verarbeitung für ihn erzeugten oder aufbereiteten Inhalte, insbesondere Zusammenfassungen, Dialogantworten, extrahierte und strukturierte Angaben, Klassifikationen, Tabellen, grafische Darstellungen sowie im Rahmen beauftragter Erweiterungen erzeugte Entwürfe die Nutzungsrechte nach Maßgabe des Kapitels 11.4 der

Leistungsbeschreibung ein. Dem Rahmenvertragspartner ist es nach Maßgabe des Kapitels 11.3 der Leistungsbeschreibung gestattet, die vom Auftraggeber, einem Bedarfsträger oder in deren Auftrag für die Verarbeitung durch die auftragsgegenständliche Lösung bereitgestellten Inhalte, insbesondere Fallakten, Dokumente, Metadaten, Fragestellungen, Dialogeingaben und Rückmeldungen im erforderlichen Umfang für die Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrags und nach Maßgabe der dokumentierten Weisungen zu verwenden.

(3) Eine etwaige Änderung der Rechts- oder Organisationsform der Bedarfsträger lässt die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nutzungsrechte unberührt. Die Bedarfsträger sind auch nach einer etwaigen Änderung der Rechts- oder Organisationsform unverändert und ohne zusätzliche Vergütung berechtigt, die Lösung, die Outputs sowie die kundenspezifischen Arbeitsergebnisse entsprechend der ursprünglich eingeräumten Rechte getroffenen Vereinbarungen zu nutzen.

§ 14 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Rahmenvertragspartner kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 15 Laufzeit/Leistungszeitraum

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung durch die MD-IT in Kraft und hat eine Laufzeit von 48 Monaten.

(2) Die Rahmenvereinbarung endet mit Ablauf der Laufzeit oder bei Erreichen ihres Höchstwertes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung ist erreicht, wenn die Summe aller erteilten Einzelaufträge dem Höchstwert der Rahmenvereinbarung erreicht oder überschreitet. Die MD-IT stellt das Erreichen des Höchstwerts fest und teilt es den Rahmenvertragspartnern mit. Bereits erteilte Einzelaufträge bleiben unberührt.

(3) Einzelaufträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung können bis zum letzten Tag der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erteilt werden. Das bedeutet, dass Einzelaufträge auch nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung enden können. Die Laufzeit eines Einzelvertrags beträgt höchstens 48 Monate ab seinem Abschluss.

§ 16 Vertragsbeendigung

Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die MD-IT insbesondere vor, wenn

1. der Rahmenvertragspartner in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt die MD-IT dem Rahmenvertragspartner vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;

2. der Rahmenvertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, das dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Rahmenvertragspartner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn der MD-IT das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;

3. während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Rahmenvertragspartners begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Erbringung seiner Leistungen einzuhalten. Hiervon erfasst sind, soweit einschlägig, insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Sozialgesetzbuches X, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und/oder der jeweils geltenden Landesdatenschutzgesetze. Zusätzlich beachtet der Rahmenvertragspartner die ggf. einschlägigen spezialrechtlichen Regelungen (bspw. kundenseitige Datenschutzvorschriften), die für den jeweiligen Bedarfsträger gelten.

(2) Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, mit dem Angebot zum Abschluss eines Einzelvertrags , die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) gemäß Art. 32 DSGVO vorzulegen. Der Bedarfsträger prüft die TOMs und gibt sie mit Einzelauftragsvergabe schriftlich oder in Textform frei. Der abrufende Bedarfsträger und der Rahmenvertragspartner werden rechtzeitig vor Beginn der einzelvertraglichen Leistungen einen den Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 80 SGB X vollständig entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag auf der Grundlage des den Vergabeunterlagen beigefügten Musters abschließen. Abweichungen von dem Muster bedürfen der Zustimmung des abrufenden Bedarfsträgers und zusätzlich der MD-IT.

(3) Verarbeitung, Speicherung und administrative Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten, Sozialdaten und Gesundheitsdaten erfolgen ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Dies gilt gleichermaßen für Support-, Fernwartungs-, Telemetrie-, Diagnose-, Protokoll-, Schlüsselverwaltungs- und Sicherungsdaten. Eine Übermittlung in Drittstaaten ist ausgeschlossen.

§ 18 Vertraulichkeit, Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

(1) Die Vertragsparteien werden während und für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Rahmenvereinbarung und des letzten Einzelauftrags sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse der Parteien und betroffener Dritter, nicht für andere als die einzelvertraglichen Zwecke zur Erfüllung der beauftragten Leistungen verwenden und sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

(2) Der Rahmenvertragspartner hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sich entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten insbesondere, dass sie Informationen, die sie im Zusammenhang mit einem Einzelauftrag erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Bedarfsträger an Dritte weitergeben.

(3) Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen die MD-IT auf diese hinzuweisen.

(4) Der Rahmenvertragspartner wird für einen Einzelauftrag nur Personen einsetzen, die sich auf Verlangen eines Bedarfsträgers nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten lassen.

(5) Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, alle ihm zur Erfüllung eines Einzelauftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie hiervon hergestellte Kopien oder Abschriften sind während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf Anforderung der MD-IT oder des betroffenen Bedarfsträgers unverzüglich, im Übrigen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Beendigung des zeitlich letzten Einzelauftrags unaufgefordert an die MD-IT oder an den betroffenen Bedarfsträger herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen. Die Herausgabepflicht gilt nicht für Dokumente, für die eine gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht besteht.

(6) Abs. (5) gilt entsprechend für sämtliche Schriftstücke, die Angelegenheiten eines Bedarfsträgers treffen und sich im Besitz des Rahmenvertragspartners befinden.

(7) Als Referenzprojekt darf der Rahmenvertragspartner diese Rahmenvereinbarung nur mit vorher in Textform erteilter Zustimmung der MD-IT angeben.

§ 19 Übertragbarkeit

Rechte und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung können unbeschadet § 13(3) ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 21 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Einzelaufträge sowie Änderungen und Ergänzungen an Einzelaufträgen können in Textform erfolgen.

xxxxx, ___ . ___.2026 xxxxx, ___ . ___.2026

_____ _____

Unterschrift(en) Rahmenvertragspartner Unterschrift(en) MD-IT